

Mitgliedschaft bei der ulmer heimstätte eG

Wer kann Mitglied werden?

Natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts.

Wie wird man Mitglied?

Die Mitgliedschaft bei der ulmer heimstätte ist erforderlich, um eine Wohnung aus unserem Bestand anmieten oder unsere Spareinrichtung mit ihren attraktiven Konditionen nutzen zu können.

Die Mitgliedschaft wird in der Regel mit dem Mietvertrag abgeschlossen.

Möchten Sie Geld in unserer Spareinrichtung anlegen, wird die Mitgliedschaft parallel mit der Geldanlage eröffnet.

Die Formalitäten der Mitgliedschaft erledigen Sie in unserer Spareinrichtung. Kommen Sie einfach während der Geschäftszeiten vorbei und bringen Sie Ihren Personalausweis und Ihre Steueridentifikationsnummer mit.

Mit Eintritt in die Genossenschaft ist ein Geschäftsanteil in Höhe von 160 € zu zeichnen. Hinzu kommt ein einmaliges Eintrittsgeld in Höhe von 25 € und 5 € Mindesteinzahlung auf ein Sparkonto. Das Sparkonto dient als Gutschriftskonto für Dividendenzahlungen aus den Geschäftsanteilen.

Weitere Geschäftsanteile bei Anmietung einer Wohnung

Bei Anmietung einer Wohnung zeichnen Sie zwei Geschäftsanteile und entsprechend der Wohnungsgröße pro Zimmer zwei weitere Geschäftsanteile in Höhe von je 160 €. Eine Übersicht über die erforderlichen Einzahlungen erhalten Sie als Download im Bereich Mieten unter „Wie werde ich Mieter?“ Eine zusätzliche Mietkaution entfällt.

Was passiert mit den Geschäftsanteilen?

Die Geschäftsanteile werden auf ein Mitgliedskonto gebucht. Auf die Geschäftsanteile erhalten Sie - außer im Eintrittsjahr - jährlich eine gewinnabhängige Dividende.

Was ist, wenn die Mitgliedschaft nicht mehr benötigt wird?

Sollten Sie keine Genossenschaftswohnung und keine Sparanlagen mehr haben, können Sie die Mitgliedschaft zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Um sich die Vorteile der Mitgliedschaft auch weiterhin zu erhalten, können Sie bis auf einen, auch einzelne Geschäftsanteile kündigen. Die gekündigten Geschäftsanteile werden unmittelbar nach Feststellung der Bilanz in der Vertreterversammlung im Folgejahr ausbezahlt.